



Kurzinformation

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Völkerrecht¹

Die aktuelle Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie stammt aus dem Jahr 2021 und wird derzeit turnusgemäß weiterentwickelt.² Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie basiert auf der **Agenda 2030**.³ Bei der Agenda 2030 handelt es sich um eine Resolution der VN-Generalversammlung aus dem Jahr 2015,⁴ in der 17 *Sustainable Development Goals* (deutsch: Ziele für nachhaltige Entwicklung, folgend: SDG) festgehalten sind. Bei der Agenda 2030 handelt es sich um **völkerrechtlich nicht verbindliches sogenanntes *soft law***.⁵ Indes können einzelne Teilaspekte der SDG durch entsprechende vertragsrechtliche Abbildung eine gewisse völkerrechtliche Verbindlichkeit aufweisen oder sich gewohnheitsrechtlich verfestigt haben. Der Hamburger Völkerrechtler *Karsten*

-
- 1 Diese Kurzinformation befasst sich mit völkerrechtlichen Aspekten hinsichtlich der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Aspekte wird auf das Gutachten WD 3 – 3000 – 131/23 verwiesen. Zur Agenda 2030 im europäischen Recht siehe *Rabinovych*, [Legal Status and Effects of the Agenda 2030 Within the EU Legal Order](#), in: *Journal of Contemporary European Research*, Vol. 16, No. 2 (2020), S. 182-199.
 - 2 Die Bundesregierung, [Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie](#), 10. August 2023.
 - 3 Die Bundesregierung, [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021 – Kurzfassung](#), S. 9; Die Bundesregierung, [Die Agenda 2030](#), 14. August 2023.
 - 4 UN GA, [A/RES/70/1. Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015](#); Die Bundesregierung, [Die Agenda 2030](#), 14. August 2023.
 - 5 *Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 876; *Ebbesson/Hey*, Introduction: The Sustainable Development Goals, Agenda 2030, and International Law, in: *Ebbesson/Hey* (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of the Sustainable Development Goals and International Law*, 2022, S. 1-49 (6); i.E. wohl auch *Nowrot*, [Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals – Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen](#), *Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie*, Heft 35, April 2020, S. 9, 10 f.

Nowrot verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf das SDG 4 (hochwertige Bildung) und auf das in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Recht auf Bildung.⁶

Auch wenn es sich bei der Agenda 2030 nicht um ein völkerrechtlich verbindliches Dokument handelt, so existiert im Umweltvölkerrecht das **Grundprinzip der „Nachhaltigkeit“**, welches in fast allen umweltvölkerrechtlichen Dokumenten enthalten ist. Es besteht jedoch Uneinigkeit hinsichtlich des genauen **Inhalts** des Prinzips.⁷ Im Grundsatz lässt sich jedoch konstatieren, dass nachhaltige Entwicklung

„allgemein als ein Konzept verstanden [wird], das sich dadurch auszeichnet, dass (1) die politischen Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes eng miteinander verknüpft sind; (2) der Umweltschutz als integraler Bestandteil jeder Entwicklungsmaßnahme gilt und umgekehrt; und (3) beide politischen Ziele eine langfristige Perspektive haben, d. h. die Staaten eine generationenübergreifende Verantwortung tragen.“⁸

Zudem ist auch der **Rechtscharakter** dieses Grundprinzips (Gewohnheitsrecht oder *soft law*) umstritten.⁹ Die Völkerrechtlerin *Virginie Barrel* argumentierte im Jahr 2012, dass nachhaltige Entwicklung („*sustainable development*“) als Ziel („*objective*“) bereits ein gewohnheitsrechtliches Prinzip darstelle, auch wenn es sich um ein sehr generelles und abstraktes Prinzip handele.¹⁰ Die renommierten Umweltvölkerrechtler *Birnie, Boyle* und *Redgwell* tendieren eher zu einer

6 *Nowrot*, [Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals – Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen](#), Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie, Heft 35, April 2020, S. 11 ff; Weiterführend zum Verhältnis von den SDG und Völkerrecht siehe *Ebbesson/Hey* (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of the Sustainable Development Goals and International Law*, 2022.

7 *Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 894 f.; *Beylerlin*, [Sustainable Development](#), Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 9 f; *Ebbesson/Hey*, Introduction: The Sustainable Development Goals, Agenda 2030, and International Law, in: *Ebbesson/Hey* (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of the Sustainable Development Goals and International Law*, 2022, S. 1–49 (25).

8 *Beylerlin*, [Sustainable Development](#), in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 11 [übersetzt mit Hilfe von [www.DeepL.com/Translator](#)] (im Original: “SD is broadly understood as a concept that is characterized by (1) the close linkage between the policy goals of economic and social development and environmental protection; (2) the qualification of environmental protection as an integral part of any developmental measure, and vice versa; and (3) the long-term perspective of both policy goals, that is the States’ inter-generational responsibility.”); ähnlich auch *Ebbesson/Hey*, Introduction: The Sustainable Development Goals, Agenda 2030, and International Law, in: *Ebbesson/Hey* (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of the Sustainable Development Goals and International Law*, 2022, S. 1-49 (25 f.).

9 *Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 894 f.; *Beylerlin*, [Sustainable Development](#), in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 15 ff.

10 *Barrel*, [Sustainable Development in International Law: Nature and Operation of an Evolutive Legal Norm](#), in: *The European Journal of International Law* Vol. 23, No. 2 (2012), S. 377–400 (388). *Barrel* spricht in diesem Artikel weitergehend sogar davon, dass es sich bei der nachhaltigen Entwicklung um eine primäre Norm des internationalen Rechts („primary norm of international law“, siehe S. 390) handele.

Einordnung als *soft law*.¹¹ Sie argumentieren, dass zwar ein großer Konsens in der Staatengemeinschaft hinsichtlich der These bestehe, dass Entwicklung nachhaltig sein müsse, es aber nicht zu erwarten sei, dass ein internationales Gericht - außer in absoluten Extremfällen - nationale Maßnahmen überprüft und zu dem Schluss komme, dass diese Maßnahmen nicht dem Standard einer nachhaltigen Entwicklung entsprächen.¹² Allerdings machen die drei Umweltvölkerrechtler deutlich, dass die nachhaltige Entwicklung dennoch im Völkerrecht insbesondere als **Auslegungs- und Interpretationsinstrument und als „politisches Ziel“ („policy objective“)** eine wichtige Rolle spiele. Zum einen könnten internationale Gerichte die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der Beeinträchtigung von bürgerlichen und politischen Rechten (z.B. Recht auf Leben, Recht auf Eigentum) sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (z.B. Recht auf Gesundheit) überprüfen. Auch wenn das Völkerrecht nicht verlangt, dass die Entwicklung auf eine bestimmte Weise nachhaltig sein muss, deuten Präzedenzfälle internationaler Gerichte zum anderen darauf hin, dass Entscheidungen von Staaten hinsichtlich (wirtschaftlicher) Entwicklung Ausfluss eines Prozesses sein müssen, welcher nachhaltige Entwicklung fördert.¹³ So kommen *Birnie, Boyle* und *Redgwell* zu folgendem Ergebnis:

„Nachhaltige Entwicklung stellt ein politisches Ziel dar, das den Ausgang von Fällen, die Auslegung von Verträgen und die Staatenpraxis sowie die Praxis von internationalen Organisationen beeinflussen kann und zu bedeutenden Änderungen und Entwicklungen im bestehenden Recht geführt hat. In diesem sehr wichtigen Sinne **verlangt das Völkerrecht von den Staaten** und internationalen Organisationen, **dass sie das Ziel der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen und dafür geeignete Verfahren anwenden.**“¹⁴

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, eine (bestimmte) Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten und zu implementieren, lässt sich also aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands nicht ableiten. Sollte jedoch eine deutsche Regierung gar keine Nachhaltigkeitsgesichtspunkte im Rahmen von wirtschaftlicher Entwicklung mehr berücksichtigen, könnte dies – wie bereits dargelegt – aus völkerrechtlicher Sicht problematisch werden. **Schließlich sind Staaten verpflichtet, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen.** Zudem dürfte mit einer solchen Politik ein nicht zu unterschätzender Ansehensverlust in der Staatengemeinschaft eintreten können.

11 *Birnie, Boyle* und *Redgwell*, *International Law and the Environment*, 4. Aufl. 2021, S. 129 (“Principles of this kind may be ‘soft’, [...]”).

12 *Birnie, Boyle* und *Redgwell*, *International Law and the Environment*, 4. Aufl. 2021, S. 127.

13 Dazu weiterführend: *Birnie, Boyle* und *Redgwell*, *International Law and the Environment*, 4. Aufl. 2021, S. 127 f.

14 *Birnie, Boyle* und *Redgwell*, *International Law and the Environment*, 4. Aufl. 2021, S. 129 [übersetzt mit Hilfe von www.DeepL.com/Translator, Hervorhebungen durch Verf.] (Im Original: “Sustainable development represents a policy objective which can influence the outcome of cases, the interpretation of treaties, and the practice of states and international organizations, and has led to significant changes and developments in existing law. In that very important sense, international law requires states and international bodies to take account of the objective of sustainable development, and to employ appropriate processes for doing so.”).